

Reitclub Geensee



Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Reitclub Geuensee besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Geuensee.

2. Zweck des Reitclub Geuensee

Der Reitclub Geuensee verfolgt das Ziel, den Pferdsport, insbesondere das Freizeitreiten in Geuensee und Umgebung zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

3. Mitgliedschaft

Der Reitclub Geuensee umfasst:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- *Provisorische – Mitglieder: 1 Jahr Provisorium*

3.1 Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)

Jede Person ab dem 18. Altersjahr kann mit schriftlichem Antrag ein Gesuch um Aufnahme im Reitclub Geuensee stellen. Die Aufnahme bestimmt die Generalversammlung.

3.2 Jugendmitglieder (ohne Stimmrecht)

Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Altersjahr. Aufnahmeverfahren analog Aktivmitglieder.

3.3 Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Mitglieder, welche sich nicht aktiv an Vereinsanlässen (mit oder ohne Pferd) beteiligen.

3.4 Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Reitclub Geuensee erworben haben.

Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können von einem Mitglied, mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von jeder Beitragspflicht befreit.

3.5 Provisorische Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Jede Person ab dem 12. Altersjahr kann mit schriftlichem Antrag ein Gesuch um Aufnahme im Reitclub Geuensee stellen. Die Aufnahme bestimmt die Generalversammlung.

Das Provisorium dauerte ein Jahr und an der nächsten Generalversammlung wird über eine definitive Aufnahme als Jugend- oder Aktivmitglied abgestimmt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte

Alle Mitglieder (ausgenommen Jugend- und Passivmitglieder) sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, am Geschehen des Reitclubs Geuensee aktiv mitzumachen.

Es steht jedem stimmberechtigten Mitglied das statutarisch festgelegte Antragsrecht an den Vorstand der Generalversammlung zu.

4.2 Pflichten

Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) zur Entrichtung des Jahresbeitrages gemäss Generalversammlungsbeschluss. Der Vereinsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder (ausgenommen Passivmitglieder) obligatorisch.

4.3 Eintritt

Schriftliche Eintrittsgesuche sind mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Bei Eintritt werden jedem Neumitglied die Statuten abgegeben. Jedes Neumitglied verpflichtet sich, von den Statuten Kenntnis zu nehmen und danach zu handeln.

4.4 Austritt

Die Mitgliedschaft kann infolge Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen.

Der Austritt ist dem Vorstand 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Nach Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Reitclub Geuensee wird der Austritt genehmigt.

Mitglieder, welche den Vereinspflichten nicht nachkommen oder die Interessen und die Ehren des Reitclubs Geuensee grobfahrlässig verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

5. Organisation

Die Organe des Reitclubs Geuensee sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

5.1 Die Generalversammlung

Alljährlich findet eine **ordentliche Generalversammlung** statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können aus wichtigen Gründen die Einberufung einer **ausserordentlichen Generalversammlung** verlangen. Die Forderung nach einer Einberufung hat durch eine schriftliche, von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterzeichneten Erklärung zu erfolgen. Die Erklärung ist dem Vorstand einzureichen, der die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

5.1.1 Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
5. Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Genehmigung des Budgets
10. Genehmigung des Jahresprogramms
11. Genehmigung von Statutenänderungen
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abgestimmt werden.

5.1.2 Abstimmung

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Reitclubs Geuensee ist die 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier).

Des weiteren können ein Vizepräsident und 3 Beisitzer gewählt werden.

5.2.1 Wahlen

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident wird durch Einzelwahl bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt, es bestehen jedoch das Recht, Einzelwahl zu beantragen.

5.2.2 Rücktritt

Rücktritte müssen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

5.2.3 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Reitclub Geuensee. Er vertritt denselben nach aussen. Der Vorstand erledigt die anfallenden Vereinsgeschäfte, sofern diese in seine Kompetenz fallen.

Er stellt Anträge zuhanden der Generalversammlung.

5.2.4 Kompetenzen

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserordentliche einmalige Ausgaben ausserhalb des jährlichen Budgets bis zu *Fr. 1000.-* von sich aus zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Beiträge über *Fr. 1000.-* müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

5.3 Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Revisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

5.3.1 Aufgaben

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

6. Finanzen

Die Einnahmen des Reitclubs Geuensee bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Vereinsanlässen
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Für die Verbindlichkeiten des Reitclubs Geuensee haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Statuten

Statutenrevision oder – ergänzungen sind mittels schriftlichem Antrag mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Statutenänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

Für die Genehmigung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7.2 Auflösung des Reitclubs

Eine Auflösung des Reitclubs Geuensee kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen geht in die treuhänderische Verwahrung der Gemeinde Geuensee und ist einem eventuell neu zu gründenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Interessen zur Verfügung zu stellen.

Vorliegende Statuten sind durch den Beschluss der Generalversammlung des Reitclubs Geuensee vom 27. Januar 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Statutenänderungen sind durch den Beschluss der Generalversammlung des Reitclub Geuensee vom 17.2.2006 in Kraft gesetzt worden.